



Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit am 17.02.2005		öffentlich				
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/020/2005				
Dez. II	Fachbereich 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 07.02.2005				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit	17.02.2005					

Beratungsgegenstand:

Informationen zum Kinder- und Jugendfördergesetz NRW

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Am 01.01.2005 ist das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) in Kraft getreten. Das Gesetz richtet sich zwar in erster Linie an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit an den Kreis, hat damit aber auch Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in den kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Mit dem Gesetz wird – als Folge der erfolgreichen Volksinitiative vom Frühjahr 2004 – die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erstmals gesetzlich fixiert und der bisherige Landesjugendplan beginnend mit dem Jahr 2006 als Kinder- und Jugendförderplan auf einem Niveau von jährlich 96 Mio. € - zunächst befristet bis 2010 – verankert.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen nun, wenn sie Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, sicherstellen, dass ihre Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind.

Gegenüber dem Bundesrecht neu ist der für den Bereich der örtlichen Jugendhilfeträger eingeführte sogenannte Förderplan, der auf der Grundlage des kommunalen Jugendhilfeplan erstellt werden muss. Gesetzlich geregelt wurde zudem, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass ihre freiwilligen Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in einem angemessenen

Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Neue Vorschriften sind in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet worden. So soll den Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung der Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit von der schulbezogenen Jugendarbeit bis zur interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Im Einzelnen wird auf das als Anlage beigefügte Gesetz verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen: 1